



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Verein Radio 3FACH
Zürichstrasse 49
6004 Luzern

Bern, 11. Januar 2024

Konzession für ein komplementäres nicht gewinnorientiertes Lokalradio mit Leistungs- auftrag und Abgabe

erteilt durch das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

zugunsten vom **Verein Radio 3FACH**
Zürichstrasse 49, 6004 Luzern

gestützt auf Art. 38 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und
Fernsehen (RTVG)¹

¹ SR 784.40

1. Abschnitt: Rechte

Artikel 1 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, ein lokal-regionales Radioprogramm gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b des Radio- und Fernsehgesetzes vom 24. März 2006 (RTVG) in der Region Luzern gemäss Buchstabe e des Anhangs 1, Ziffer 4.2 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² zu veranstalten.

Artikel 2 Verbreitung

¹ Die Konzessionärin lässt ihr Programm drahtlos-terrestrisch über DAB+ verbreiten. Sie hat Anspruch auf Verbreitung (Zugangsrecht) auf jener DAB+-Plattform, welche die in Artikel 1 genannte Region bedient und deren Betreiberin gemäss ihrer Funkkonzession zur Verbreitung des Programms verpflichtet ist (Verbreitungspflicht).

² Die Konzessionärin hat Anrecht auf eine Verbreitung in ausreichender Qualität gemäss Anhang 1 RTVV mindestens in der definierten Region. Die Konzessionärin entrichtet der DAB+-Plattformbetreiberin für die Verbreitung ihres Programms eine kostenorientierte Entschädigung.

³ Das BAKOM kann die Verbreitungspflicht der DAB+-Plattformbetreiberin gemäss Absatz 1 auf Anzeige hin sistieren, wenn die Konzessionärin ihrer Zahlungspflicht nicht mehr nachkommt.

⁴ Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht). Die Konzessionärin kann ihr Radioprogramm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen verbreiten.

Artikel 3 Abgabenteil

¹ Die Konzessionärin hat Anspruch auf einen Abgabenteil von jährlich 594'612 Franken.

² Der Abgabenteil darf 80 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.

³ Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen³ definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) für komplementäre nicht gewinnorientierte Radios auszuweisen.

⁴ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Abgabenteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.

⁵ Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Abgabenteil 80 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zu viel überwiesenen Abgabenteils.

² SR 784.401

³ SR 784.401.11

2. Abschnitt: Pflichten

Artikel 4 Umfang des Leistungsauftrags

- ¹ Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
- ² Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihres Leistungsauftrags gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.

Artikel 5 Programmauftrag

- ¹ Die Konzessionärin trägt mit ihrem Programmangebot zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in ihrem Versorgungsgebiet bei.
- ² Sie veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen anderer im Versorgungsgebiet tätiger Radioveranstalter unterscheidet.
- ³ Ihr Programmangebot zeichnet sich insbesondere durch lokale, partizipative und integrative Programminhalte aus.
- ⁴ Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

Artikel 6 Angebot im Internet und auf digitalen Plattformen

Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Programmauftrags Audio-Beiträge im Internet und auf digitalen Plattformen veröffentlichen.

Artikel 7 Redaktionelle Qualitätssicherung

- ¹ Die Konzessionärin verfügt über die folgenden Dokumente, die sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung stellt:
 - a. eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
 - b. ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
 - c. ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt.
- ² Sie verfügt mit Bezug zum Programmauftrag über ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst:
 - a. die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten;
 - b. definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
 - c. ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt wie auch die beabsichtigte Wirkung beim Publikum;

- d. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- e. die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

³ Das BAKOM kann externe Fachpersonen mandatieren, um den Stand des Qualitätssicherungssystems zu evaluieren.

Artikel 8 Programmschaffende

¹ Die Konzessionärin beschäftigt ein professionelles Kernteam, das zusammen mit freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Programmauftrag erfüllt.

² Das Kernteam begleitet die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in organisatorischer, technischer und journalistischer Hinsicht.

Artikel 9 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Konzessionärin fördert und finanziert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.

² Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden ergreift.

³ Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

Artikel 10 Arbeitsbedingungen der Branche

¹ Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Arbeitsbedingungen ihrer festangestellten Mitarbeitenden soweit als möglich, die im GAV/in der Vereinbarung/im Firmenvertrag geregelt sind, einzuhalten. Einhalten oder zumindest daran orientieren.

² Sie regelt Rechte und Pflichten ihrer freiwilligen Mitarbeitenden.

³ Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine breit angelegte Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.

Artikel 11 Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen

Die Konzessionärin trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen kann.

3. Abschnitt: Berichterstattung

Artikel 12 Berichterstattung

- ² Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung richtet sich nach Artikel 27 RTVV.
- ³ Der Jahresbericht der Konzessionärin enthält insbesondere Angaben über:
 - a. die Umsetzung des Programmauftrags nach Artikel 5 der Konzession;
 - b. die Einhaltung der Qualitätsziele und -standards nach Artikel 7;
 - c. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Artikel 9;
 - d. den Personalbestand nach Artikel 8;
 - e. die Massnahmen zu Krisen- und Katastrophensituationen nach Artikel 11.
- ⁴ Die Jahresrechnung der Konzessionärin richtet sich nach den Vorgaben des Kontenplans des BAKOM.
- ⁵ Der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden:
 - a. den Jahresbericht;
 - b. Angaben aus der Jahresrechnung gemäss Art. 27 RTVV.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 13 Dauer

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2034. Sie gilt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Konzessionsverfügung.

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti
Bundesrat